

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der/im _____ **Gemeinde Sievershütten**
(Wahlgebiet)

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 das folgende Ergebnis der Gemeindewahl
(Datum)
 vom 14. Mai 2023 festgestellt;
(Wahldatum)

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familiename	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
entfällt	Pfennig	Andrea Elisabeth	WGS
entfällt	Gripp	Sönke	WGS
entfällt	Nürnberg	Michaela	CDU
entfällt	Sievers	Jürgen	CDU
entfällt	Doose	Andreas	WGS
entfällt	Bauck	Knut	CDU

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familiename	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
1	Mohnsen	Udo	CDU
2	Nürnberg	Marc	CDU
3	Reyes Ozuna	Stephan	WGS
4	Lenz	Fabian	WGS
5	Mehrkens	Peter-Uwe	WGS

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am 20.05.2023 und endet am 19.06.2023.
(Datum) (Datum)

Kattendorf _____ den 19.05.2023
(Ort) (Datum)



Fdr. *[Signature]*
 Amt Kisdorf, gez. Horn (Gemeindewahlleiterin)
(Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter)

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n)
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§18 Absatz 1 Nummer 3 GKWG), die einen Wahlvorschlag für sich selbst einreichen (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
 3) § 87 Absatz 3 GKWO:
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, beginnt die Frist
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitungen veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.